

Abstimmungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Amberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Cerny, Marktplatz 11, 92224 Amberg

- im Folgenden öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger genannt -

und

der BellandVision GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz

- im Folgenden Systembetreiber genannt -

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden "gemeinsamer Vertreter" genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschlussen dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschlussen dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verschlussen dieser Vereinbarung dieser Vereinbarung dieser Vereinbarung dieser Vereinbarung dieser Vereinbarung dieser Vereinbarung diese

packungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der der Stadt Amberg in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
- Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. §
 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.

- 3 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
- 4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2 Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Amberg in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§3 Systemfestlegungen

- 1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
- 2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

- 3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:
 - a. Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung

- liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5% verändert,
- Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
- d. Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
- 4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
- Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach §
 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4 Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.

Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5 Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

- 1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a. Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b. Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammelsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und

schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.

- c. Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
- 3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Er-

fassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden und sind spätestens bis 20.03. des Folgejahres vorzulegen.

§ 6 Beeinträchtigung oder Störung des Systembetriebs

- Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:
 - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container)/ Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),
 - nicht zeitgerechter Aufstellung/Ausgabe von Erfassungsgefäßen/ Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
 - sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und/oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr in Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7 Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

- Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
- 2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen
- 3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8 Umgang mit Fehlbefüllungen

- 1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
- 2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Ab-stimmung mit dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.
- Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sam-

melsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

- 1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste falls das System eine Erstattung verweigert durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.
- 2. Das System unterwirft sich gem. Art. 54 S. 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 61 BayVwVfG wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems, ausgenommen § 12 Abs. 2. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.

- 3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
- 4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§11 Vertragsanpassung

- 1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
- Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundesund/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

- Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 8 ergeben, bleiben unberührt.
- 4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

- Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2021 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 6 oder 7 bereits besteht.
- 2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
- Dieser Vertrag gilt bis zum 31.03.2023; § 11 bleibt unberührt.

- 4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft
 einstellt,
 - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bleibt unberührt.

§ 13 Sonstiges

 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Amberg, den

2 5. FEB. 2021

Pegnitz, den

16. FEB. 2021

BellandVision GmbH

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Michael Cerny Oberbürgermeister BellandVision GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstofferfassung, falls vereinbart - entfällt

Anlage 1 BY018-LE

Stand: 11.06.2018

Systembeschreibung

für die Stadt Amberg, ab dem 01.01.2019

Gebrauchte Verkaufsverpackungen werden von den dualen Systemen im Gebiet der Stadt Amberg nach folgender Maßgabe im Hol- oder Bringsystem entsorgt:

Leichtverpackungen

(bestehend aus Kunststoffen, Verbunden und Aluminium)

1. Erfassungssystem:

Gelber Sack

Systemart:

Holsystem für 100 % der Bevölkerung

Anteil:

87 % der Erfassungsmenge

Gefäßart:

Kunststoffsack aus LDPE-Folien

- gelblich transparent
- mindestens 22µ stark
- 90l Fassungsvermögen

oder Kunststoffsack aus HDPE-Folien

- gelblich transparent
- mindestens 15µ stark
- 90l Fassungsvermögen

Abfuhrrhythmus:

4-wöchentlich

Besonderheiten:

Im Dezember des Vorjahres ist eine Grundverteilung von je 13 Säcken an alle Haushaltungen durchzuführen. Nachlieferungen erfolgen über die Abholfahrzeuge, 5 städtische Verteilstellen und 3 Verteilstellen des Leistungsvertragspartners. Die Abholung erfolgt an der Grundstücksgrenze aber nicht auf öffentlichen Flächen.

Metalle

(Dosen aus Weißblech und Aluminium)

1. Erfassungssystem:

Depotcontainer

Systemart:

Bringsystem für 100 % der Bevölkerung

Derzeit 41 Standorte

Anteil:

11 % der Erfassungsmenge

Gefäßart:

ca. 39 Einkammer-Depotcontainer 4,0 m3

ca. 2 Depotcontainer 10 m3

Abfuhrrhythmus:

bedarfsweise, mindestens 14-tägig

Besonderheiten:

Farbe der Container: einheitlich und in farblicher Ab-

grenzung zu den Glascontainern

Styropor (EPS) / Weißblech / LVP

1. Erfassungssystem:

Wertstoffhöfe

Systemart:

Bringsystem für 100 % der Bevölkerung

Derzeit 2 Wertstoffhöfe

Anteil:

2 % der Erfassungsmenge

Gefäßart:

ca. 2 Einkammer-Depotcontainer 4 m3

ca. 2 Absetzcontainer 17m³ für gelbe Säcke

2,5 m3 Säcke für EPS

Abfuhrrhythmus:

bedarfsweise

Besonderheiten:

EPS wird über 2,5 m³-Säcke erfasst, ca. 250 Stück jährlich. Die Behälter, die Säcke und die Sackständer sind vom Entsorger zu stellen. Die Absetzcontainer werden zur Abfuhr voll gegen leer getauscht. Zusätzliche Abgabemöglichkeit von Gelben Säcken an den Wertstoffhöfen.

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe:

Wertstoffhof Industriegebiet Nord, Max-Planck-Str. 25

Mo, Mi, Fr Di, Do

16 bis 18 Uhr 10 bis 12 Uhr

Sa

13 bis 16 Uhr

Wertstoffhof Gailoh, Im Frauental 7

Mo, Mi, Fr

10 bis 12 Uhr

Di, Do

16 bis 18 Uhr

Sa

9 bis 12 Uhr

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit BellandVision entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- BellandVision verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet den von BellandVision genannten Beauftragten telefonisch/ per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er
 aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich
 voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von BellandVision oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten von BellandVision bzw. seiner Beauftragen durch den örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des BellandVision-Entsorgers zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Spiegelstrich 5 sowie einer anzumahnenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten von BellandVision durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der örE erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackV und Anfallstellen des Freizeitbereiches

für die Stadt Amberg (BY018)

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

LVP	Behälterart	Behälterart Anzahl Behälter Anzahl Anfallstellen		Abfuhrrhythmus	
	Müllgroßbehälter 1.100 l	3	2	ca. 4-wöchentlich	
	Absetzcontainer 7 m³	1	1	ca. 4-wöchentlich	
	Absetz-Presscon- tainer 12 m³			Nach Bedarf, ca. monatlich	

Diese Angaben stammen vom Altvertragspartner und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik im zweiten Quartal 2018 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringen vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (Technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Anlage 4

Systemfestlegung

für die Glaserfassung der dualen Systeme ab dem 01.01.2021

für die Stadt Amberg (BY018-GE)

Depotcontainer

zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas

1. Anteil:

100 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 42 Standplätze,

davon 2 auf Wertstoffhöfen

2. Gefäßtyp:

145 Depotcontainer à 3,2 m³

3. Sammelrhythmus:

nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich

jedoch überwiegend wöchentlich

4. Besonderheiten:

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu leeren.

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit INTERSEROH entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- INTERSEROH verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet den von INTERSEROH genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von INTERSEROH oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten von INTERSEROH bzw. seiner Beauftragen durch den örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des INTERSEROH-Entsorgers zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzumahnenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten von INTERSEROH durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der örE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des Freizeitbereiches

für die Stadt Amberg (BY018-GE)

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

8	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrrhythmus	
100	Iglu	10	. 4	nach Bedarf	
0					
1000					

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Ende 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung

Systemfestlegung

für den Stadt Amberg ab dem 01.01.2021

PPK

I. Holsystem

Erfassungssystem

Papiertonne

Entleerungsrhythmus

28 tägig

Hinweis

Erfassungsmenge rund 88 %*

*Stand 2019.

II. Bringsystem

Erfassungssystem

Wertstoffhöfe

Entleerungsrhythmus Nach Bedarf, mindestens 1x wöchentlich

Hinweis

Erfassungsmenge rund 12 %

derzeit 2 Preßcontainer mit 10 und 7 cbm

III. Gefäßtyp

Behältervolumen	Behälteranzahl*	
60	1177	
80	3886	
120	3377	
240	1743	
770	137	
1100	499	
	60 80 120 240 770	

Vereinbarung über die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen

zwischen

der Stadt Amberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 11, 92224 Amberg

- im Folgenden "öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger" genannt -

und

den Betreibern eines Systems nach VerpackG

- im Folgenden "Systeme" genannt -

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). Auf dem Gebiet des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers erfolgt die Erfassung von restentleerten Verpackungen u. a. durch Wertstoffhöfe, deren Mitbenutzung der Systembetreiber beabsichtigt. Da auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers neben dem Systembetreiber weitere Anbieter von Systemen tätig sind, ergeben sich Besonderheiten zur Kostenaufteilung zwischen den Systembetreibern.

Die Parteien treffen die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- Die Systeme verpflichten sich, die Wertstoffhöfe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mitzubenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- 2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität ggf. unter Anpassung an die aktuellen Produktspezifikationen erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

§ 2 Erfassung über Wertstoffhöfe

- Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt den Systemen bzw. den von ihnen beauftragten Entsorgern die Wertstoffhöfe zur Erfassung der in der Systembeschreibung LVP genannten gebrauchten Verkaufsverpackungen zur Verfügung.
- Das Recht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, auf den Wertstoffhöfen andere Abfälle als die in der Systembeschreibung genannten zu erfassen, bleibt unberührt.

§ 3 Bereitstellung und Abholung von den Wertstoffhöfen

- Übergabeort der erfassten restentleerten Verpackungen ist der jeweilige von den Systemen zu stellende Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort). Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme können abweichende Vereinbarungen über die Gestellung der Sammelbehälter treffen.
- 2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger meldet den von den Systemen genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- 3. Nach erfolgter Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Abholort befinden. Der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass die Entsorgung innerhalb normaler Geschäftszeiten des Entsorgers stattfinden kann. Gegebenenfalls wird dem Entsorger hierzu ein Wertstoffhofschlüssel ausgehändigt.

- Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen ist.
- 5. Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von den Systemen oder deren beauftragten Entsorgern verursachte Beschädigungen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten des jeweiligen Systems durch den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten der Systeme zu entsorgen.
- 7. Werden restentleerte Verpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzumahnenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten der Systeme durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 4 Haftung, Eigentum

- Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- 2. Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sollen die Systeme bzw. deren beauftragte Entsorger unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen, sofern diese erkennbar sind. Sollte erst bei einem Aufbereiter- oder Verwerterbetrieb festgestellt werden, dass die Produktspezifikationen nicht eingehalten wurden und vom Entsorger nachgewiesen werden kann, dass das Material so, wie erfasst, aus den Wertstoffhöfen der Stadt stammt, hat der Landkreis/die Stadt die daraus entstehenden Mehrkosten zu übernehmen; diese sind u. a. die Kosten der regelmäßigen Qualitätsprüfung der Ladung, deren Hin- und Rücktransport, eventuell entstehende Lagerkosten und die Kosten für die Nachsortierung. Im Übrigen übernimmt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger keine über § 1 Abs. 2 hinausgehende Haftung für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

 Die Parteien vereinbaren, dass die Kosten für Bereitstellung und Betrieb der zwei gemeinsamen Wertstoffhöfe, welche der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ausgeschrieben hat, für die Dauer dieser Vereinbarung zu 70 % von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und zu 30 % von den Systembetreibern getragen werden.

Sofern die Leistungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird dem sich aus vorgenannter Berechnungsmethode ergebende Betrag die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Umsatzsteuerpflicht erst nachträglich festgestellt werden sollte.

- 2. Jedes System ist entsprechend seinem Marktanteil LVP, der nach dem jeweiligen von einem unabhängigen Dritten, auf der Grundlage der von der Zentralen Stelle in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile LVP, zur Zahlung verpflichtet. § 427 BGB findet keine Anwendung. Jedes System ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig seinen Anteil, den das jeweilige System auf Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat, mitzuteilen.
- 3. Rechnungslegung/ Abrechnung

Die Rechnungslegung gegenüber dem jeweiligen System erfolgt durch den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger. Die Rechnungslegung an jedes System erfolgt halbjährlich, jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen zu bezahlen. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können hiervon abweichende Abrechnungsmodalitäten vereinbaren.

§ 6 Beauftragung von Dritten

- Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder die Systeme dürfen mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung mit Zustimmung der anderen Partei Dritte beauftragen. Ohne wichtigen Grund darf die Zustimmung nicht verweigert werden.
- 2. Bei Beauftragung Dritter verpflichten sich die Parteien, den jeweiligen Dritten an diese Vereinbarung zu binden.
- Erfüllt ein beauftragter Dritter die vereinbarten Pflichten nicht, so wirken die Rechtsfolgen daraus unmittelbar gegenüber der Partei, die den Dritten beauftragt hat.

§ 7 Vertragslaufzeit

 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen. Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.03.2023. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form fortgeführt werden soll.

2 5. FEB. 2021 Amberg, den _____

Pegnitz, den

16. FEB. 2021

BellandVision GmbH

Stadt Amberg

Michael Cerny Oberbürgermeister BellandVision GmbH

Stand: 11.01.2021

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Die Stadt Amberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreibt ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer / seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil

 Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) wird ausschließlich der Masseanteil der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Die Berechnung nach dem Volumenanteil kommt nicht zum Tragen. Diese Festlegung gilt als Vorgabe des örE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.

- a. Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 44,0
 v.H.
- b. Der von den Systemen insgesamt zu trägende Kostenanteil beträgt 44,0
 v.H. Er ist nur in Verbindung mit den in § 4 getroffenen Regelungen gültig.
- 2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten bis zum 31.03.2023.

§ 3

Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der örE von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 lit. b. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

Monatliches Entgelt = Systemmenge (t) x 52,73 €/t Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt)

Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des Systembetreibers

- Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.
- 3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel

Stand: 11.01.2021

vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.

4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet statt, wenn der örE die Sammelleistung neu vergibt. Ein Anpassungsverlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Monaten geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der örE zeitgleich die Systeme.

§ 4 Regelung der Verwertungsseite

- 1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.
- Im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) wird der Wert des Verpackungsanteils (Erlösbeteiligung) auf 0 €/t festgelegt. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- 3. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE die nach dem Berechnungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 S. 5 ermittelte Systemmenge dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im

Anlage 7 BY018

Stand: 11.01.2021

Gegenzug ersetzt das jeweilige System dem örE den durch die Herausgabe verursachten Verlust nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG. Dieser setzt sich zusammen aus einem

Wertausgleich von 80,00 €/Mg sowie einem Ausgleich für die Zusatzkosten der Übergabe in Höhe von insgesamt 10,00 €/Mg jeweils bezogen auf die abgeholte Menge.

4. Das Wahlrecht ist bis 31.03.2023 verbindlich auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung als vereinbart.

§ 5

Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

- 1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.
- Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. § 3
 Abs. 1 in der Verwertung nachgewiesen wird.

Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

- 1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 an einem Übergabeort bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei.
- Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
- 3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestellung und Abholung hat innerhalb von 2 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggfs. einen finanziellen Ausgleich.
- 4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Übergabeorts und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.
- 5. Abweichend von Abs. 1 3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggfs. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein

Stand: 11.01.2021

Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 7 Nachweise

- Der örE ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.
- 2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.
- 3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer revisionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.
- 4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.

Stand: 11.01.2021

- 5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV- Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.
- 6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.
- 7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 8

Rechnungslegung

- 1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggfs. § 4 Abs. 3 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.
- 2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.
- 3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des örE entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich festgestellt werden. sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Der örE hat in dem Fall seinem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.
- 4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der örE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden

Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

- 5. Aus steuerrechtlichen Gründen vereinbaren die Parteien einen Zuschlag in Höhe von 30,00 €/t auf das Mitbenutzungsentgelt nach § 3 Abs. 1, welches der örE entsprechend Abs. 1 in Rechnung stellt, und auf die Erlösbeteiligung nach § 4 Abs. 2, welche das System im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung dem örE in Rechnung stellt. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt das System diesen Zuschlag dem örE in Rechnung. Der örE ist zur Aufrechnung mit dem jeweiligen monatlichen Entgelt gem. § 3 Abs. 1 berechtigt.
- Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt

§ 9 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

- 1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.
- 2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

Stand: 11.01.2021

3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 10 Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem örE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

§ 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2021 und endet am 31.03.2023.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

Zustimmung der vorgelegten Dokumente durch die Systeme:

stimmt zu

	Stin	nmt zu	
BellandVision GmbH	x	J N	BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz
Thomas Köçel BAED21A77153447	×	J	Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln
ELO-PUNKT GMbH & Co. KG	x	J N	EKO-PUNKT GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49-51 51069 Köln
Michael Bürstner 017029164B7C48C	×	J N	INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln
			Landbell AG, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
PPA. Rogier de Vries 892F3BB2BCD741C	x	J N	NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
—Docusigned by: PreZero Dual GonbH —691E5192EE7447E	×	J	PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm
			Reclay Systems GmbH, Austraße 34, 35745 Herborn
— Oocusigned by: Heike Voos — A2906935409E410	x	J N	Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
			Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51149 Köln